

Antrag

der Abgeordneten Pia Maier, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Ilja Seifert, Rosel Neuhäuser, Heidemarie Lüth, Dr. Uwe-Jens Rössel, Petra Bläss und der Fraktion der PDS

Eine Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verweist auf eine gesellschaftliche Schieflage: Das Problem der Armut trotz Erwerbstätigkeit wächst kontinuierlich an und die Armutsquote der Arbeitslosen und ihrer Angehörigen ist drei mal so hoch wie die der Gesamtbevölkerung. Immer mehr Erwerbslose und Menschen mit niedrigem Erwerbseinkommen benötigen Leistungen aus der Sozialhilfe, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Diese Entwicklung macht eine grundlegende Reform der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe notwendig, mit dem Ziel, Arbeitslose in die Arbeitslosenversicherung zurückzuholen und ihnen

- einen Anspruch auf eine Grundsicherung und
- eine Beratung bzw. Förderung auf Grundlage des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zu garantieren.

Die Sozialhilfe wird dadurch auf ihre ursprüngliche Funktion zurückgeführt.

Mit der Einführung einer steuerfinanzierten Grundsicherung für Rentnerinnen und Rentner im Zuge der Rentenreform wurde deutlich: Es ist möglich, im Kontext eines Sozialversicherungszweiges eine Grundsicherung einzuführen.

Die Einführung einer Grundsicherung in Höhe der Summe aller Sozialhilfeleistungen für einen Haushaltsvorstand ist auch in der Arbeitslosenversicherung notwendig. Die Grundsicherung kann institutionell in der Arbeitslosenversicherung verankert werden, sie greift genauso als steuerfinanzierte Leistung wie die Sozialhilfe.

Durch eine solche Reform hätten alle beim Arbeitsamt registrierten Arbeitslosen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung in der Arbeitslosenversicherung. Damit wäre die finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes aus einer Hand und ohne überflüssige Doppelverwaltung gewährleistet. Gleichzeitig entstünde ein einheitlicher Anspruch auf Beratung, Betreuung und Förderung durch die Arbeitsämter für alle Arbeitslosen auf Grundlage des SGB III.

Den Interessen der Arbeitslosen würde insofern Rechnung getragen werden, als sie sich nicht mehr an zwei Ämter wenden müssten, um ihre Ansprüche geltend zu machen und sie nicht mehr die Erfahrung einer institutionellen Verhinderung wirksamer Unterstützung und Hilfe durch den wechselseitigen Ausschluss von Förderinstrumenten machen müssten.

Die Sozialhilfe darf nicht länger als letztes Auffangnetz für Arbeitslose missbraucht werden.

Im Jahr 2000 erhielten fast 2,7 Millionen Menschen außerhalb von Einrichtungen Unterstützung durch die Sozialhilfe. Die Zahl derjenigen, die trotz Erwerbsarbeit Sozialhilfe erhalten, hat sich seit 1995 um ein Drittel erhöht. Ende 2000 reichte das Arbeitseinkommen von knapp 150 000 Menschen nicht mehr aus, um ihren Lebensunterhalt zu sichern; sie erhielten zusätzlich ergänzende Sozialhilfe. Davon waren etwa 70 000 in Vollzeit und 80 000 in Teilzeit beschäftigt.

Ende vergangenen Jahres waren 650 000 Beziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen offiziell als „arbeitslos“ registriert; das sind 40 % der 15- bis 64-Jährigen und fast ein Viertel aller Sozialhilfeempfängenden. Das Statistische Bundesamt schätzt, dass noch bis zu 270 000 weitere Personen als „erwerbslos“ angesehen werden könnten und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung ständen.

Fast jeder vierte arbeitslos gemeldete Jugendliche erhielt vergangenes Jahr Leistungen vom Sozialamt, aber die große Mehrheit keine vom Arbeitsamt. Rund 56 000 Jugendliche, die erwerbstätig sind oder eine Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren, sind auf Sozialhilfe angewiesen.

Etwa 230 000 Arbeitslose im Sozialhilfebezug erhielten gleichzeitig Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, d. h. dass mehr als 8 % der Arbeitslosen im Leistungsbezug des Arbeitsamtes ergänzend Sozialhilfe erhielten.

Etwa 420 000 Arbeitslose im Sozialhilfebezug erhielten keine Leistungen vom Arbeitsamt, d. h. dass 43 % der Arbeitslosen ohne Leistungsbezug gleichwohl Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hatten.

In den vergangenen fünf Jahren ist der Anteil der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfebeziehenden deutlich angestiegen. 1995 waren 30 % der 15- bis 64-Jährigen Sozialhilfeempfängenden arbeitslos gemeldet, seit 1998 sind es über 40 %. 1995 erhielten 6,5 % der Arbeitslosen im Leistungsbezug des Arbeitsamtes ergänzende Sozialhilfe, im Jahr 2000 trotz sinkender Arbeitslosenzahlen 8,1 %. 1995 erhielt ein Viertel der Arbeitslosen ohne Arbeitsamtsleistungen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, im vergangenen Jahr fast 43 %.

Diese Entwicklung zeigt: Auch in der jüngsten Vergangenheit wurde sowohl das Problem der Arbeitslosigkeit als auch die Unterstützung der Arbeitslosen immer stärker auf die Kommunen abgewälzt – auf eine Ebene, auf der diese Probleme nicht lösbar sind.

Darüber hinaus kann eine erhebliche Dunkelziffer verdeckter Armut Arbeitsloser vermutet werden. Denn Ende 2000 lagen bei 35 % der Arbeitslosen mit Arbeitslosengeld und bei 78 % der Arbeitslosen mit Arbeitslosenhilfe die monatlichen Leistungen unter 1 200 DM. Hierbei handelte es sich zusammen um 1,7 Millionen arbeitslose Männer und – vor allem – Frauen. Auch wenn in vielen Fällen durch das Einkommen anderer Familienangehöriger oder den Bezug anderer Sozialleistungen wie Wohngeld der Lebensunterhalt gedeckt werden kann, so bleibt doch ein erhebliches Unterversorgungspotential.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Durch entsprechende Änderungen des SGB III eine Grundsicherung für die Arbeitslose einzuführen, die

- a) im Bedarfsfall der bzw. dem Arbeitslosen die Lohnersatzleistungen bis zum Existenzminimum aufstockt.

Dadurch wären bis zu 230 000 Arbeitslose nicht mehr auf Leistungen des Sozialamtes angewiesen. Die Nettokosten für den Bundeshaushalt beliefen sich dabei um 0,8 bis 1,1 Mrd. DM jährlich, in gleichem Umfang würden die kommunalen Haushalte entlastet.

- b) Den Anspruch auf Lohnersatzleistung mit Grundsicherung für alle beim Arbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen sicher stellt.

Rund 420 000 Arbeitslose, die bei den Arbeitsämtern registriert sind, bedürften dann nicht mehr der Sozialhilfe, sondern erhielten Arbeitslosenhilfe oder -geld mit Grundsicherung. Die Nettokosten für den Bundeshaushalt beliefen sich auf 6 bis 7 Mrd. DM (inkl. Erhalt des Krankenversicherungsschutzes und der Rentenanwartschaften). Eine Entlastung der kommunalen Haushalte fände in fast gleichem Umfang statt.

- c) auch den eigenen Lebensunterhalt bei Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen sichert, indem die Löhne und Gehälter gegebenenfalls aufgestockt werden. Hierzu ist lediglich eine Rechtsänderung im SGB III erforderlich. Nach heutigem Recht wird einem Arbeitslosen, der ein Nebeneinkommen erzielt, ein monatlicher Freibetrag in Höhe von mindestens 50 % der Geringverdiener-Grenze (315 DM) im Monat zugestanden. Dieser Mindestfreibetrag soll auch in der Grundsicherung seine Gültigkeit haben. Allerdings gilt heute, dass bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ab 15 Stunden (18 Std. bei Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen) in der Regel der Leistungsanspruch erlischt, weil keine Arbeitslosigkeit mehr vorliegt. Diese Vorschrift ist dahin gehend zu ändern, dass der Leistungsanspruch auch bei längerer Wochenarbeitszeit fortbesteht, wenn aus dem Erwerbseinkommen allein der Lebensunterhalt (Existenzminimum plus Freibetrag) nicht gedeckt werden kann.

2. Eine Reform der Verwaltungswege zu entwickeln, deren Ziel darin besteht, Aufgaben der Arbeits- und Sozialämter bei der Bewilligung von finanziellen Leistungen zusammenzufassen und effektive Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene zusammenzuführen. Dadurch könnten Missstände in der Zusammenarbeit von Sozialämtern und Arbeitsämtern minimiert werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die Aufgaben effektiver durch eigenständige Behörden, z. B. Bürgerämter für Arbeit, oder durch neu zu schaffende Abteilungen der Arbeitsämter, bewältigt werden können.

- a) Diese Stellen werden zum einen mit Personal der Kommunen, vor allem der Abteilungen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe zur Arbeit“, besetzt und zum anderen mit Beschäftigten der Arbeitsämter, deren Nebenstellen dazu weiterentwickelt werden können. Die notwendige Aufstockung des Personals findet durch die Bundesanstalt für Arbeit statt, zum Teil durch Verlagerung von Kompetenzen, zum Teil durch Neueinstellungen.

Eine entsprechende personelle Ausstattung ist zu sichern, damit gewährleistet ist, dass die Arbeitsvermittlung ihrer Verpflichtung, dem Arbeitslosen bei der Suche nach Arbeit effektiv zu helfen, nachkommen kann. Deshalb sollten die jeweiligen Vermittler und Vermittlerinnen im Durchschnitt nicht mehr als 100 Arbeitslose betreuen.

b) Aufgaben dieser Verwaltungen:

● Unterstützung aus einer Hand

Bei dieser Stelle wird auf Antrag und nach den Kriterien der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe oder -geld geprüft, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht und/oder ob für nichtarbeitslose Familienangehörige weiterhin ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Kostenträgerschaften usw. sollen behördenintern geregelt werden. Für den oder die Arbeitslose entfällt die Notwendigkeit, regelmäßig bei zwei Behörden vorstellig zu werden. Die Kommune bleibt weiterhin finanziell für Personen zuständig, die aus überwiegend anderen Gründen als Arbeitslosigkeit Sozialhilfe erhalten.

● Beratung, Vermittlung und Qualifizierung aus einer Hand

Hier werden die notwendigen Abstimmungen durchgeführt und die Mittel der Sozialämter/Kommunen (z. B. Hilfe zur Arbeit) und der Arbeitsämter (Eingliederungstitel) zusammengeführt, um die bestmögliche Förderung für Arbeitslose zu ermöglichen.

3. Die Arbeitsförderpolitik mit dem Ziel zu reformieren,

- a) die individuelle Förderung durch entsprechende Qualifizierung und Zugangsvoraussetzungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verbessern;
- b) eine größere Übersichtlichkeit durch die sinnvolle Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vielzahl der Lohnkostenzuschüsse zu schaffen;
- c) durch die Umwandlung eines Teils der Fördermittel für öffentliche Aufträge, in Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln und unter der Auflage Arbeitslose einzustellen, für eine höhere Arbeitsplatzwirksamkeit zu sorgen.

Berlin, den 7. November 2001

Pia Maier

Dr. Klaus Grehn

Dr. Heidi Knake-Werner

Monika Balt

Dr. Ruth Fuchs

Dr. Ilja Seifert

Rosel Neuhäuser

Heidemarie Lüth

Dr. Uwe-Jens Rössel

Petra Bläss

Roland Claus und Fraktion